

dann in Westfriesland durch Randbemerkungen über Abweichungen des west- und ostfriesischen Rechts vermehrt.

Recht vorsichtig urteilt H. Brunner¹ nach dem Gesamteindruck, den die Lex Frisionum auf ihn gemacht hat, über ihre Entstehung. Er scheidet zwischen dem Grundtexte, der die eigentliche Lex und die Additio umfasse, und den mit den Sonderrechten von Ost- und Westfriesland sich beschäftigenden Zusätzen, die in die Lex und in die Additio eingeschoben seien. Als Ganzes betrachtet sei die Aufzeichnung das Ergebnis einer 'Privatkompilation von Rechtsquellen verschiedener Entstehungsart und verschiedener Entstehungszeit'. Einzelne Rechtssätze setzten die Durchführung des Christentums, andere die volksrechtliche Anerkennung des Heidentums voraus. Widersprüche, Wiederholungen, die Verschiedenartigkeit der Wergelder und die Mannigfaltigkeit der Münzsorten liessen auf verschiedenartigen Ursprung einzelner Teile schliessen. Auch im Hinblick auf Fassung und Inhalt der einzelnen Stücke müsse man der Aufzeichnung den einheitlichen Charakter absprechen. So seien die Titel II, V und Add. XI aus der Feder eines Privatmannes geflossen; Tit. XIV sei eine Aufzeichnung bestehenden Gewohnheitsrechtes; Tit. VII, XVII—XX gingen auf königliche, Tit. I 1—10 und XXII auf volksrechtliche Satzungen zurück; endlich hätten wir es in II 11 und in der Additio mit Weistümern der friesischen Rechtsgelehrten Wlemarus und Saxmundus zu tun. In Tit. XVII—XX und in der Additio mache sich der Einfluss der Lex Alamannorum bemerkbar, während in Tit. XXI die Lex Baiuvariorum verwertet zu sein scheine und Tit. XVII 4 eine auffallende Uebereinstimmung mit der Lex Angliorum et Werinorum aufweise. Einzelne Bestandteile des Rechtsbuches scheinen ihm noch über die Mitte des 8. Jh. hinaufzureichen, während die Hauptmasse wohl erst unter Karl dem Grossen entstanden sei, 'einiges vielleicht zu Aachen auf Grund der Tätigkeit, die Karl der Aufzeichnung der Volksrechte zuwenden liess, etwa als Vorarbeit für eine amtliche Redaktion, die dann aus unbekannten Gründen unterblieb'. Durch die Zusammenstellung dieser Vorarbeit mit einigen älteren Aufzeichnungen bildete sich nach Brunner der Kern der uns vorliegenden Lex Frisionum. Diese Zusammenstellung sei erst nach der Abfassung der Lex Angl. et Werin., also

1) Deutsche Rechtsgeschichte I (1887), 341 ff., in der soeben erschienenen zweiten Auflage I, 475 ff.